

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 11. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2022)

zum Thema:

**Medien an Schulen I: Zulassung von digitalen Lehr- und Lernmitteln –
Bürokratisierung statt Digitalisierung?**

und **Antwort** vom 04. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10739

vom 11. Januar 2022

über Medien an Schulen I: Zulassung von digitalen Lehr- und Lernmitteln -
Bürokratisierung statt Digitalisierung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Das Schulgesetz für das Land Berlin sieht in § 7 Abs. 2a S. 2 SchulG eine Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln für das Schulwesen vor. Eine anderslautende Bezeichnung ist dem Schulgesetz nicht zu entnehmen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In § 7 Abs. 2a Satz 2 SchulG Berlin heißt es: „Eine Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung verbindlich festgelegt und in Rücksprache mit den Schulen regelmäßig aktualisiert.“ Gemäß § 129 Absatz 13 tritt § 7 Absatz 2a Satz 2 zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft.

1. Wann wird der Senat die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung diese Auflistung an digitalen Lehr- und Lernmitteln vorlegen? (Bitte um Übermittlung) Bzw. wie ist der aktuelle Stand und die methodische Vorgehensweise zur Erstellung der „Weißen Liste“?

2. Gilt diese „Weiße Liste“ mit Beginn des Schuljahres 2022/23 oder sind Schulen in diesem Schuljahr noch frei in der Auswahl der digitalen Lehr- und Lernmittel?

3. Nach welchen Kriterien soll die Auswahl der digitalen Lehr- und Lernmittel erfolgen? Welche Herausforderungen bestehen bei der Auswahl geeigneter digitaler Lehr- und Lernmittel? Welche Aspekte müssen geprüft werden?

4. In welcher Form wird zur Aktualisierung der „Weißen Liste“ die Rücksprache mit den Schulen erfolgen?

Zu 1., 2., 3. und 4.: Gemäß § 7 Abs. 2a S. 2 SchulG (Schulgesetz) wurden und werden die digitalen Lösungen den pädagogisch Beschäftigten des Landes Berlin digital zur Verfügung gestellt. Die Auflistung ist digital, agil und wird stetig für die pädagogische Arbeit der pädagogisch Beschäftigten erweitert. Hier wird auch auf die im August 2021 veröffentlichte Digitalisierungsstrategie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 2a S. 2 SchulG ist eine Auflistung an digitalen Lehr- und Lernmitteln für das Schulwesen im Schulgesetz verankert.

Dass die Schulen selbstständig und eigenverantwortlich den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten gestalten, ist dem SchulG Bln zu entnehmen.

Die öffentlichen Schulen Berlins haben nach der Veröffentlichung der Digitalisierungsstrategie und der Änderung des Schulgesetzes im Herbst 2021 erste Wünsche an digitalen Lösungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mitgeteilt. Meldungen von Schulen sind ebenfalls ein agiler Prozess, da sich das Angebot von digitalen Lösungen im IT-Bereich verändert und erweitert.

Digitale Lösungen unterliegen bei der Prüfung den gesetzlichen Vorschriften des EGovG Bln (E-Government-Gesetz Berlin), insbesondere der IKT-Architektur des Landes Berlin. Weitere Prüfkriterien sind der Datenschutz, die IT-Sicherheit, die Barrierefreiheit sowie die Fachlichkeit.

5. In § 7, Abs. 2a, Satz 3 SchulG Berlin heißt es: „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt den Schulen darüber hinaus ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung und kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen.“

a.) In welcher Form stellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung den Schulen ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung und welche Kosten sind damit verbunden?

b.) Welche Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel wurden beschafft und welche Kosten sind damit verbunden?

Zu 5. a. und b.: Die Form ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut. Die Schulen haben die Möglichkeit, zentral die Lernmanagementsysteme „Lernraum Berlin“ und „itslearning“ zu nutzen. Hier wird auf die im August 2021 veröffentlichte Digitalisierungsstrategie verwiesen; <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/digitalisierungsstrategie/>. Für die Schulen entstehen bei der Nutzung der zentral bereitgestellten Lösungen keine weiteren Kosten.

Da Lizenzen für digitale Lösungen vorrangig von öffentlichen Schulen Berlins erworben werden, sind die Kosten bei den einzelnen Schulen zu verorten. Diese werden von der Senatsverwaltung nicht zentral erfasst. Eine Landeslizenz für das Lernsystem für Mathematik „bettermarks“ wurde zentral durch die Senatsverwaltung erworben und beläuft sich auf 1,1 Mio. EUR vorrangig aus Bundesmitteln aus dem „DigitalPakt Schule 2019 – 2024“ und Landesmitteln.

6. In § 16, Abs. 2 SchulG Berlin heißt es: „Über die Einführung eines Schulbuchs, einer Lernsoftware, webbasierter oder anderer Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz“. Ist § 7, Abs. 2a, Satz 2 SchulG Berlin als Einschränkung oder als Widersprüchlichkeit zu § 16, Abs. 2 SchulG Berlin zu verstehen?

Zu 6.: Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 4. werden Wünsche für digitale Lösungen von den Schulen, z. B. aus der Fachkonferenz, an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie übermittelt, welche den zuvor benannten gesetzlichen Vorschriften des EGoVG Bln, der IT-Architektur, der IT-Sicherheit, des Datenschutzes und der Barrierefreiheit in der Prüfung unterliegen.

7. Gehören die Regelungen in § 7, Abs. 2a Satz 2 und 3 von der Systematik her nicht eigentlich unter § 16 SchulG Berlin (Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien)?

9. Wird die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Forderung der Berliner Schulleitungsverbände bei der nächsten Schulgesetzesnovelle berücksichtigen?

Zu 7. und 9.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gehört als Behörde der Exekutive an, welche die von der Legislative beschlossenen Gesetze und Gesetzesänderungen als Grundlage für die Verwaltungsarbeit anwendet.

8. Ronald Rahmig (BBB), Miriam Pech und Sven Zimmerschied (BISSS), Astrid Busse (IBS), Dr. Gunilla Neukirchen und Stephan Witzke (VBS in der GEW) und Arnd Niedermöller (VOB) richteten im September 2021 ein Schreiben an die Politik, darin heißt es: „Die in § 7 geforderte Whitelist für digitale Lehr- und Lernmitteln führt aus unserer Sicht zu einer völlig unnötigen Bürokratisierung des Software-Einsatzes an Schulen. Aufwändige Zulassungsverfahren werden notwendig, die momentan durch die Senatsverwaltung nicht leistbar sind. Bildungsverlage nehmen diesen – auch finanziellen – Aufwand vielleicht auf sich, kleinere Anbieter vielleicht nicht. Solche Verfahren benötigen oft mehrere Monate, das führt zu Zurückhaltung der Schulen beim Einsatz der digitalen Lehr- und Lernmittel. Am Beispiel der Berufsschulen wird der Aufbau eines ‚Bürokratiemonsters‘ sehr deutlich: Hier wird für die verschiedenen Berufsfelder eine sehr große Anzahl unterschiedlicher Software eingesetzt, die entsprechend den Anforderungen der Unternehmen angepasst wird und einer ständigen Aktualisierung Bedarf. Ansprüche der Politik an eine aus ihrer Sicht notwendige Regulierung würden durch den Einsatz einer Blacklist erfüllt. Von den Schulen wird dies als Eingriff in die Eigenverantwortlichkeit und als fehlendes Vertrauen in ihre Arbeit gesehen.“ (Quelle: [Gemeinsames Positionspapier der Berliner Schulleitungsverbände](#)) Inwiefern teilt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie diese Kritik und welche Konsequenzen zieht der Senat daraus?

Zu 8.: Das in der Fragestellung erwähnte Positionspapier wurde vor der Veröffentlichung des Schulgesetzes Ende September erstellt. Zwischenzeitlich fand

Anfang Dezember 2021 unter Leitung der damals amtierenden Staatssekretärin für Bildung mit den vorgenannten Gremien eine AG-Sitzung statt. Hierbei wurde die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Prüfkriterien für digitale Lösungen erläutert.

Ferner sind gemäß Berliner Schulgesetz die Schulen in ihrer Gestaltung selbstständig und eigenverantwortlich in Unterricht, Erziehung, Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten.

10. Traut der Senat den Schulen zu, die Prüfung, welche digitalen Lehr- und Lernmittel geeignet sind, selbst (oder im Verbund) zu leisten?

Zu 10.: Hier wird auf die gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung von digitalen Lehr- und Lernmitteln verwiesen.

11. Eine Umfrage der Organisation [International Digital Accountability Council \(IDAC\)](#) unter 496 globalen Edtech-Anwendungen zeigte eine Reihe fragwürdiger Praktiken, darunter die exzessive Weitergabe von Standortdaten an Dritte und die Offenlegung personenbezogener Schülerdaten. Welche praktischen Konsequenzen zieht der Senat aus diesen Erkenntnissen? Wie wird bei der Anwendung von digitalen Lehr- und Lernmittel in Berlin der Datenschutz gesichert?

Zu 11.: Vor der und für die Zurverfügungstellung von digitalen Lösungen für pädagogisch Beschäftigte des Landes Berlin durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gibt es gesetzliche Vorschriften und Prüfkriterien, die es zu beachten gilt.

Für personenbezogene Daten finden die Vorschriften der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) Anwendung. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie die Berliner Beauftragte für Datenschutz werden hierbei mit einbezogen.

Zur benannten Umfrage der Organisation International Digital Accountability kann die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum einen keine Aussage aufgrund des Nichtvorliegens dieser Umfrage machen und zum anderen ist das Land Berlin an gesetzliche Vorschriften und Prüfkriterien für den Einsatz von digitalen Lösungen in Schule gebunden.

Berlin, den 4. Februar 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie